

- die Verhinderung des Betretens durch berechtigte Personen unter Mitführung von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen;
- das rechtzeitige Erkennen und wirksame Verhindern von gegen Einrichtungen der Untersuchungshaftanstalt gerichteten Handlungen feindlich-negativer Kräfte, wie Anbringen oder Ablage verdächtiger Gegenstände, Überwerfen von Gegenständen über die Umwehrungsmauer, Anbringen von Hetzlosungen und Schmierereien und ähnliches;
- das Erkennen und Unterbinden gegen die Untersuchungshaftanstalt gerichteter Handlungen feindlich-negativer Kräfte, wie Zusammenrottungen an der Untersuchungshaftanstalt, Solidaritätsbekundungen, andere provokatorisch-demonstrative gegen die Sicherungs- und Kontrollkräfte gerichtete Handlungen;
- die Verhinderung von Versuchen der akustischen und schriftlichen Informationsübermittlung an Personen;
- die Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei Eintritt von besonderen Situationen, wie Lageeinschätzung, Sofortmaßnahmen, Herstellen der Handlungsbereitschaft der Abteilung, Meldetätigkeit, Absperrmaßnahmen, Einsatz von spezifisch ausgebildeten Kräften, Bekämpfungsmaßnahmen und anderen auf der Grundlage von Dokumenten des Vorbereitetseins;
- der Herausarbeitung der begünstigenden Bedingungen für die Außenaufklärung, der Objektgefährdungsschwerpunkte und neuralgischen Punkte sowie der Aufgaben zur planmäßigen Beseitigung beziehungsweise Einschränkung von begünstigenden Bedingungen für die Außenaufklärung, der Objektgefährdungsschwerpunkte und neuralgischen Punkte.